



Marc Aurel Straße 5
A-1010 Wien
M +43 (0) 664 / 390 97 20
info@argeabfallverband.at

An das Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 22. Februar 2013
JM/BMLFUW/VVO-neu

Per E-Mail: abteilung.62@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

AWG, Verpack-VO Novelle 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

finden Sie anbei die Stellungnahme der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände zu den Entwürfen einer Novelle von AWG und Verpack VO 2013 vom 8. Jänner 2013. Sie wurde eng mit dem österreichischen Gemeindebund und dem Länderarbeitskreis Abfallwirtschaft der Landesregierungen abgestimmt.

Damit bringen wir uns wiederum konstruktiv in den Gesetzwerdungsprozess im Interesse der Abfallverbände, der BürgerInnen und der Ökologie – kurz der Daseinsvorsorge in Österreich ein.

Freundliche Grüße

ARGE Österreichischer
Abfallwirtschafts-Verbände



Ing Josef Moser
Bundesobmann



Dr. Johann Mayr
Bundeskoordinator

Stellungnahme der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände zur Novelle 2013 von AWG und VVO

Die österreichischen Abfallwirtschaftsverbände haben in den vergangenen 20 Jahren gezeigt, dass sie in der Lage sind, die Verpackungssammlung bei den Haushalten in Zusammenarbeit mit den Sammelsystemen und den Regionalpartnern mittels intensiver regionaler Abfallberatung und Information zu verankern. Die Sammelergebnisse geben davon beredtes Zeugnis. Sie sind auch bereit, dieses Engagement für die Verpackungssammlung in Zukunft im Interesse der BürgerInnen und der Umwelt zu erbringen.

1. Allgemeine Anmerkungen

Die ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände begrüßt die Entwürfe zu AWG und VVO Novellen 2013. Viele der in der Vergangenheit aufgestellten kommunalen Forderungen wurden berücksichtigt. Insbesondere die generelle Linie, dass alle in Österreich auf den Markt kommenden Verpackungen umfasst werden sollen. Die näheren Erläuterungen zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen werden die Umsetzung im Vollzug wesentlich erleichtern.

Der kommende Wettbewerb unter den Lizenzierungssystemen wird von den Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbänden begrüßt.

Die von der kommunalen Seite geforderte Transparenz für einen fairen Wettbewerb kann als weitgehend verwirklicht angesehen werden:

- Meldung der Lizenzmengen, Meldung der Teilnehmer bei den einzelnen Lizenzierungssystemen, die Tarife der Lizenzierungssysteme, Bestimmung der Basismarktmenge zumindest auf Grund von abfallseitigen Analysen, 3-jährige Aktualisierung.
- Die explizite Formulierung eines Duplizierungsverbotes für Verpackungssammelbehälter wird ausdrücklich willkommen geheißen. Dies ist seit Jahren der kleinste gemeinsame Nenner aller Stake-Holder in der Verpackungssammlung. Dieses Verbot sollte aber noch klarer formuliert werden und um ein Benützungsgesuch für bestehende Sammeleinrichtungen ergänzt werden.
- **Die Lösung, dass verschiedene Verwaltungsaufgaben, die sich aus dem Wettbewerb von mehreren Systemen ergeben, an „unabhängige Dritte“ ausgelagert werden, die von den**

Systemen gemeinsam finanziert werden, hat sich im Bereich der EAG-Sammlung schon bewährt und wird auch bei den Verpackungen dazu führen, dass Konflikte zwischen Systemen und Vertragspartnern nicht eskalieren.

- Vermisst werden in den Entwürfen zu AWG und VVO – Novelle Bestimmungen zur Sicherung der Mehrweggetränkeverpackungsanteile. Insbesondere das schnelle Umsetzen dieser Produkte in den Geschäften trägt zum hohen Symbolgehalt für die Bewusstseinsbildung der Konsumenten bei. Warum hat man die Erkenntnisse der Studie „Mehrweg hat Zukunft“ nicht in gesetzliche Regelungen umgesetzt?

Auch wenn die Wirtschaft den erhöhten Verwaltungsaufwand beklagen wird, befürworten die Abfallverbände die getroffenen Regelungen zur Übertragung systemübergreifenden Aufgaben an einen (oder mehrere) unabhängige Dritte, da nur so ein fairer Wettbewerbsrahmen für Sammel- und Verwertungssysteme sichergestellt werden kann.

Der Begriff „Masse“ kommt in unterschiedlichstem Zusammenhang vor (siehe Anhang) und ist vielen Fällen nicht eindeutig bestimmt. Daher sollte in den Definitionen die verschiedenen Massenbegriffe eindeutig voneinander abgegrenzt werden.

1.1 AWG

Der Ersatz der Restmengenziele bei Glas- und Metallverpackungen durch Erfassungsvorgaben erscheint unter den neuen Rahmenbedingungen der österreichischen Abfallwirtschaft (Deponierungsverbot für unbehandelte Abfälle) als gute Lösung.

Die nähere Definition und Abgrenzung von Haushaltsverpackungen und Gewerbeverpackungen wird zu einem klareren Vollzug beitragen, wie dies bereits im Bereich der EAGs mit der Bestimmung über die Dual-Use-Geräte der Fall ist. Mit den Ausnahmen für Branchenlösungen (sofern sie ein bestimmtes Ausmaß nicht übersteigen) erscheint die für die gewerbliche Wirtschaft notwendig Flexibilisierung erreicht; sie wird durch die Aufsichtsmaßnahmen des Ministeriums transparent festgelegt gemacht.

Die Festlegung von Sammel- und Tarifkategorien für Haushaltsverpackungen entsprechend der bisherigen Praxis erscheint vernünftig.

Die Übernahme der Teilnahmeverpflichtung an Sammel- und Verwertungssystemen für Haushaltsverpackungen aus dem EAG – Bereich wird die Trittbrettfahrer einschränken.

1.2 VVO

Aufhebung Bonus Komplementärlizenzierung

Die Aufhebung des 10%-Bonus bei der Komplementärlizenzierung wird begrüßt, weil damit die Mengen sinken, für die kein System verantwortlich ist und für die die Kommunen die Ausfallshaftung für die ordnungsgemäße Entsorgung übernehmen müssen.

Transparenz durch Meldungen

Die monatsweise Meldung der Systeme und Berechnung der Marktanteile sowie die Gegenverrechnung durch den Jahresausgleich lässt Transparenz für alle Marktteilnehmer erwarten und erschwert die Möglichkeit eines Sammel- und Verwertungssystems sich auf Kosten der anderen Systeme oder Kommunen kurzfristige Marktvorteile herauszuarbeiten.

Alle Verpackungen

Als positiv wird gewertet, dass die VVO jetzt alle Verpackungen umfasst, auch diejenigen mit gefährlichen Anhaftungen.

Notwendige Berücksichtigung von regionalen Unterschieden bei den Sammelquoten

Als wichtige kommunale Forderung erheben die Abfallverbände, dass bei der Aufteilung der Marktmassen regionale Sammelunterschiede zu berücksichtigen sind.

Kampf den Trittbrettfahrern

Als positiv wird auch der Wille des Ministeriums gewertet, „Trittbrettfahren“ möglichst zu verringern, wie dies mit der Ausweitung der Teilnahmeverpflichtung auf alle Primärverpflichteten beabsichtigt ist.

Geordneter Wettbewerb

Als sehr praktikablen Zugang zur Schaffung eines geordneten Wettbewerbs wird auch die Begrenzung der Anzahl der Sammelsysteme durch die Erreichung bestimmter Marktanteile gesehen.

Branchenregelungen dürfen nicht Haushaltsverpackungen unterminieren

Die angeführten Branchenregelungen im Bereich der gewerblichen Verpackungen dürfen nicht dazu führen, dass Haushaltsverpackungen zwar im Gewerbebereich lizenziert werden, aber schließlich wieder in der Haushaltsverpackungssammlung oder



im kommunalen Sammelsystem landen. (z.B. Getränkeverpackungen bei Würstelständen).

Missbrauchsaufsicht

Die Bestimmungen zur Missbrauchsaufsicht sind im Sinne der alten Bestimmungen aufrecht zu erhalten, da erst in Hinkunft gesehen werden kann, ob der Wettbewerb problemfrei funktioniert.

2. Spezielle Anmerkungen

2.1 AWG

§ 29b sollte nicht nur als Genehmigungsvoraussetzung formuliert sein, sondern für den dauernden Betrieb des Sammelsystems gelten. Die Ausschreibungsperiode der Sammelsysteme sollte hier den Zeitpunkt für eine wiederkehrende Abstimmung und Vertragsabschlüsse mit den Sammel- und Verwertungssystemen zwischen Kommune und Sammelsystem bilden, da sich sonst nur in 10 Jahren eine Änderungsmöglichkeit ergibt.

§29b (1) Z.2 „Flächendeckung“

Der Begriff der Flächendeckung erscheint zu wenig determiniert. Die bestehende Regelung (geltenden VVO – § 11 Abs.4), nach der in jeder Gemeinde zumindest im Ausmaß einer Versorgungseinrichtung Behälter aufzustellen seien, ist weitaus bestimmter und sollte wieder übernommen werden.

Es besteht die Gefahr, dass neue Sammelsysteme mit Kostenvermeidungsabsicht zum Beispiel für Papierverpackungen nur einen einzigen Altpapier-Behälter (z.B. 1100 l) auf einen Parkplatz bei einem Einkaufsladen stellen und so die Voraussetzung der Flächendeckung erfüllen. Dies kann weder im Sinne der Kommunen noch im Sinne des Gesetzgebers sein. Deshalb ist ein Benützungsgesetz für die bestehenden Sammeleinrichtungen (Behälter, ASZs, etc.) wie weiter unten angeführt notwendig.

§29b (1)

Hier sollte nach dem Wort „Genehmigung“ ergänzt werden: „oder wesentliche Änderung“, sodass der Beginn des Satzes lautet: „Eine Genehmigung oder wesentliche Änderung eines Sammel- und Verwertungssystems ...“

1 § 29 b (1)2 c „Abstimmung mit Landesvertreter“

Auch wenn unsere Forderung nach Bestimmung des regionalen Sammelsystems durch die Verbände/Städte/Gemeinden nicht erfüllt ist, können wir mit einem „Vertreter“ des Landes als Mittler zu den Sammel- und Verwertungssystemen hinsichtlich der konkreten Auslegung des Sammelsystems (Anzahl und Volumina von Behältern, Entleerfrequenzen) je politischem Bezirk als geringster Form der kommunalen Mitbestimmung leben. Sollte nämlich die Verpackungssammlung zu wenig Sammelvolumen anbieten, so sind die Kommunen aufgrund ihrer gesetzlichen

„Ausfallshaftung“ verpflichtet ein vermehrtes Angebot an Restmüllsammelvolumen vorzuhalten, was unmittelbare Auswirkungen auf die Müllgebühren hat.

Dieser Paragraph sollte in weiterer Präzisierung der Aufgaben des Landesvertreters lauten:

- c) die Sammlung in jedem Bundesland mit einem vom Landeshauptmann bestellten Vertreter abzustimmen ist, sofern im jeweiligen Bundesland ein solcher bestellt und auf der Internetseite des Bundeslandes veröffentlicht wurde; abzustimmen sind: die Ausgestaltung der Sammlung unter Berücksichtigung der Flächendeckung und der ausreichenden Kapazitäten für die Erreichung der Vorgaben (Quoten) für die getrennte Sammlung sowie die Art der Sammlung sowie der technischen Spezifikationen, wie insbesondere die Anzahl, Volumina und Entleerungsfrequenz der aufgestellten Sammeleinrichtungen je politischem Bezirk sowie die Verhinderung der Duplizierung von Sammeleinrichtungen sowie die Mitbenutzung der kommunalen Sammeleinrichtungen, wie insbesondere die Altpapiersammlung und die Sammlung von Verpackungen in Altstoffsammelzentren und Recyclinghöfen, sowie die Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit der Sammlung und Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und der haushaltsnahen Sammlung und Recycling anderer Altstoffe sowie die Konsensfindung hinsichtlich unterschiedlicher Gestaltungswünsche der Sammel- und Verwertungssysteme; der bestellte Vertreter hat sich seinerseits mit den Gemeinden oder Gemeindeverbänden in den Sammelregionen abzustimmen; dem vom Landeshauptmann bestellten Vertreter sind die zur Erfüllung der Abstimmung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Einsichtsrechte zu gewähren; kommt es innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Einigung mit dem Vertreter des Landes, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft allfällig erforderliche Auflagen gemäß § 29 Abs. 4d zu erteilen und
- d) sich bestehender Sammelsysteme der Gemeinden oder Gemeindeverbände zu berücksichtigen sind zu bedienen.

§ 29 b (1) 2d

Das Wort „zu berücksichtigen“ sollte durch das Wort „zu benutzen“ ersetzt werden. Nur so wird garantiert, dass keine neuen Behälter parallel zu den bestehenden Sammelsystemen der Kommunen und bestehender Systeme aufgestellt werden. Die Erfahrungen in Deutschland lassen erwarten, dass neue Systeme versuchen werden, Schlupflöcher im Gesetz für Minderleistungen auszunützen. Deshalb ist eine verpflichtende Benützung der bestehenden Sammeleinrichtungen so wichtig.

Nur so kann auch sichergestellt werden, dass neue Systeme die Behälterdichte so ausgestalten, dass sie in zumutbarer Entfernung vom Haushalt erreichbar auch ein entsprechendes Sammelergebnis erwarten lassen und eine ausreichende Flächendeckung gegeben ist.

§ 29 b (2)

Die Abgeltung der angemessenen Kosten für die Miterfassung mit Restabfall hat sich an den tatsächlichen regionalen Kosten zu orientieren.

Als Orientierungswert kann die bestehende Abgeltung für die Mitsammlung von Verpackungsabfällen im Restmüll bei jenen Verbänden angesehen werden, die die getrennte Sammlung von gemischten Verpackungsabfällen aus Kunststoffen auf die Sammlung von Hohlkörpern aus Kunststoffen eingeschränkt haben.

§29 (4) Z.4.

Die Erhöhung des Förderungsbeitrages für Abfallvermeidung von 1 Promille auf 1 Prozent wird aus Sicht einer ökologischen Abfallwirtschaft ausdrücklich begrüßt. Unsere Umfragen zeigen, dass sich die Menschen in Österreich mehr Informationen über konkrete Abfallvermeidung wünschen. Die konkreten Informationsmaßnahmen können über die regionale Abfallberatung für einen ressourcenvermeidenden immateriellen Konsum über die Schulen an die Haushalte herangetragen werden. Aus ökologischer Sicht muss eine Umstellung auf eine intelligentere, ressourcensparende Lebensweise vorangetrieben werden. Dies sollte auch im Interesse der Wirtschaft sein. Nur eine gesetzliche Vorschreibung einer Förderung für Abfallvermeidung zwingt die Wirtschaft dazu, diesen Aspekt auch in den betriebswirtschaftlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Wir regen an, einen bestimmten Teil als zweckgebunden für die Unterstützung von Aktionen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Littering zu verwenden.

§ 29 b (5)

Die Höhe der festzulegenden Basismassen und damit der errechenbaren Erfassungsmengen bleibt offenbar einem „Einvernehmen“ zwischen Lebensministerium und Wirtschaftsministerium vorbehalten; damit ist die Entscheidung über das Ausmaß der Produzentenverantwortung nicht gesetzlich eindeutig geregelt, sondern einer bilateralen Einigung zweier Regierungsmitglieder vorbehalten; dies steht entgegen der bisherigen Forderungen der kommunalen Abfallwirtschaft.

Nochmals fordern wir:

- **Die Festlegung der Finanzierungsverantwortung der Verpflichteten durch den Gesetzgeber in Form eines Prozentsatzes der tatsächlich anfallenden Massen; (markt- und abfallseitige Ermittlung erforderlich)**
- **Als Entgegenkommen für die Wirtschaft sollte ein Stufenplan 90% der mitgesammelten Verpackungen zum Ziel haben. Damit ist ohnedies ein Aufweichen der 100%-Verantwortung gegeben; dafür sind dann auch systemimmanente Fehlwürfe in der Verpackungssammlung vom Sammelsystembetreiber zu tragen (also außerhalb der Abgeltungsverpflichtung durch Kommunen als Dienstleister)!**
- **Auch die Verantwortung für allfällige „Trittbrettfahrer“ würde dadurch entschärft.**

§29 b (6) 3.

Wir begrüßen die Festlegung auf die „thermische Verwertung“ der Verpackungen in Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle. Glas- und Metallverpackungen im Restmüll wären damit über den Restmüll nicht getrennt zu erfassen.

Die Regelung Abs. 5 und Abs. 6 sind noch etwas klarer zu formulieren, damit Begriffe wie Übergabestelle näher definiert sind. Es sollte verhindert werden, dass sich Sammelsysteme aussuchen können in welcher Region sie welche Menge übernehmen müssen bzw. aus dem Restmüll zukaufen müssen. Hier gab es mit den EAG-Sammelsystemen und der ARA in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen auf Seiten der Verbände.

§29 b (7)

Da in den Vorverhandlungen das Angebot der Kommunen, die Festlegung und Ausschreibungen der Sammlungen von Kunststoff- und Metallverpackungen in den Regionen mit zu übernehmen, strikt abgelehnt wurde, haben sich die Abfallverbände mit den vorgeschlagenen Bestimmungen abgefunden.

Die **Alternative Verlosung** sollte zur Anwendung kommen, da ein Dritter, auch wenn er von den Sammel- und Verwertungssystemen unabhängig ist, wird immer die gemeinsamen Interessen der Sammel- und Verwertungssysteme gegenüber den Sammelpartnern vertreten. Im Sinne des Wettbewerbs erscheint die Verlosung von Gebieten die klarere Struktur zu ergeben.

Die Verpflichtung des ausschreibenden Systems zur Meldung an die anderen Systeme sollte sich auf den ausgewählten Sammelpartner beziehen, nicht jedoch auf den vereinbarten Sammelpreis in der Region. Womit auch ein wesentliches Element des Wettbewerbs auf Sammelregionsebene gewahrt bleibt.

Die Ausschreibung durch ein von der Wirtschaft beherrschtes System wird von den Abfallwirtschaftsverbänden abgelehnt, da damit endlose Streitigkeiten zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen vorprogrammiert sind. Die Auswirkungen daraus würden sich auch auf die Kommunen erstrecken.

§29b (8),

Die Ausschreibung für die Sammlung einzelner Sammelkategorien, sollte unbedingt die Mitbenutzung und Verwendung vorhandener Sammeleinrichtungen vorsehen. Darunter sind insbesondere Sammelbehälter oder Sammelsäcke (Gelber Sack) zu verstehen.

Darüber hinaus zeichnet sich eine kommunale Sammlung dadurch aus, dass die Kommune/der Gemeindeverband die Infrastruktur beistellt (oder in ihrem/seinem Auftrag beistellen lässt oder diese dann noch durchführt oder in ihrem Auftrag

durchführen lässt). Das muss und sollte nicht nur auf die Papiersammlung und Recyclinghofsammlung beschränkt bleiben, wie dies in den Erläuterungen dargestellt ist. So ist beispielsweise auch eine bestehende LVP- Behälter- oder (gelbe) Sacksammlung, welche die Kommune beim Haushalt oder auch öffentlichen Standplätzen mit eigener Infrastruktur betreibt, als kommunale Sammlung anzusehen.

§29 c Abs. 6 Verbot der Behälterduplizierung

Wie oben angeführt sollte die Unzulässigkeit einer Duplizierung von Sammeleinrichtungen um ein Benützungsgesuch der bestehenden Sammeleinrichtungen ergänzt werden. Es darf nicht sein, dass sich neu auf den Markt kommende Sammelsysteme in leicht zu sammelnden dicht verbauten Gebieten die Behälter selber aufstellen und in den weit verstreuten ländlichen Gebieten sich der kommunalen Infrastruktur bedienen.

§ 30 Mitbenutzung auf Systemebene

Aus grundsätzlichen wettbewerbsrechtlichen Überlegungen heraus sollte eine unbeschränkt Mitbenutzung auf Systemebene nicht erfolgen können, entweder man beschränkt sie auf einen gewissen Marktanteil oder auf eine bestimmte Zeit, wie dies bereits in einem internen Arbeitsentwurf des Ministeriums vom Nov. 2012 enthalten war.

§78 Abs. 17 Fortgeltung bestehender Bescheide

Auf einen Widerspruch innerhalb der Regelungen sei noch hingewiesen, auch wenn er die Verbände nicht betrifft: Einerseits heißt es, dass bestehende Systemgenehmigungsbescheide im bisherigen Umfang weiter gelten sollen – andererseits sollen die Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen für Haushaltsverpackungen mit 31. Dezember 2013 erlöschen.

Die Fristen für einen Neuantrag könnten nur eingehalten werden, wenn das Gesetz mit dem 1. Juni 2013 in Kraft tritt und bestehende Sammel- und Verwertungssysteme einen Antrag für 1.1.2014 bis 30. Juni 2013 einbringen. Dieser Zeitplan erscheint aus unserer Sicht reichlich gewagt. Im Gesetz sollte die Absicht des Gesetzgebers klar zum Ausdruck gebracht werden.

2.2. VVO

§ 7 Ausnahmen

Die Ausnahme für Verpackungen mit gefährlichen Anhaftungen von der Teilnahmepflicht an Sammel- und Verwertungssystemen wird abgelehnt. Dies

bedeutet, dass Öldosen, Farb- und Lackdosen wieder voll über die kommunale Problemstoffsammlungen zu finanzieren sind. Die Hersteller sollen auch in Hinkunft für die aufwändigere Entsorgung finanziell verantwortlich sein.

§ 9 (4) „ausreichende Übernahmekapazität“

Die Bestimmung, dass durch „Richtlinien“ des Bundesministeriums vorgegeben wird, welches die „ausreichende Übernahmekapazität“ für die getrennte Sammlung von Haushaltsverpackungen der einzelnen Systeme sein soll, erscheint noch zu unbestimmt, als dass ein fairer Wettbewerb von Systemen zu erwarten ist. Deshalb sollten diese „Richtlinien“ ausdrücklich in der Verordnung aufgenommen werden mit einer allfälligen Anpassungsmöglichkeit alle 3 oder 5 Jahre, wenn sich die Sammelergebnisse als unzureichend erweisen sollten.

„getrennter Erfassungsanteil“

Der Zusammenhang der Festlegung einer Quote für die getrennte Erfassung von Verpackungen auf Basis der jeweiligen Teilnahmemasse eines Systems mit der Erfassungspflicht des § 29 b Abs. 6 ist nicht ganz klar. Warum wird hier eine weitere getrennte Erfassungsquote festgeschrieben.

Die Vorgabe einer Erfassungsquote für Kunststoffverpackungen in Höhe von 65% erscheint zu hoch. Es sollte eine Formulierung gefunden werden, die es ermöglicht, bestimmten Regionen auf eine Sammlung von **verwertbaren Leichtverpackungen** umzustellen, in denen der Fehlwurfanteil in der Leichtverpackungssammlung sehr hoch ist oder die dies aus anderen Überlegungen heraus wünschen.

Derzeit kann aus der gemischten Leichtverpackungssammlung ohnehin nur 30% für eine stoffliche Verwertung aussortiert werden. Die hoch- und mittelkalorische Fraktion zur thermischen Verwertung kommt in manchen Fällen in die gleiche thermische Verwertungsanlage wie der Restmüll aus dieser Region (siehe Salzburg, Tirol Mitte). Da wäre es im Sinne der Ökonomie für alle Beteiligten besser, auf die Sammlung von stofflich verwertbaren Leichtverpackungen umzustellen und die restlichen Verpackungen geplant über den Restmüll mit zu sammeln. Dies würde den Sammelaufwand für Leichtverpackungen erheblich reduzieren, da Restmüll je Kubikmeter etwa viermal so schwer ist wie die Leichtverpackungen, ebenso wäre die zu sortierende Grundmenge geringer und verursacht weniger Kosten. (Restmüllsammlung und Behandlung der Kommunen derzeit zwischen 250 – 310 €/t gegenüber 470 – 560 € pro Tonne Sammel-, Sortier- und Verwertungskosten der ARA).

Durch eine Verknüpfung der stofflich verwerteten Mengen von Haushalts- und Gewerbeverpackungen wäre die von der EU geforderte Verwertungsquote von 25% relativ leicht zu erreichen, da die Unterscheidung in Haushalts- und Gewerbeverpackungen eine innerösterreichische ist. Dies wurde von Tanzer/Hauer in einer Studie 2007 bereits berechnet.

§20 Information

Die Bestimmung, dass die bestehenden Strukturen der kommunalen Abfallberatung einzubeziehen sind, sollte noch präziser gefasst werden:

...“die bestehenden Strukturen der kommunalen Abfallberatung sind zumindest im bisherigen Ausmaß einzubeziehen.“

Ihre Aufgaben und Ausmaß sollte näher definiert werden:

- Information an den Schulen, Haushalten und Betrieben über das richtige getrennte Sammeln von Verpackungen
- regelmäßige Rückmeldung über die Sammelergebnisse und die Verwertungserfolge (Einsparung an Müllmenge, Einsparung an Rohstoffen und Energie in der Industrie, Einsparung an CO₂ – Emissionen, Beschäftigung in Green Jobs) in den jeweiligen Verbänden als Motivation an die Haushalte, damit sie weiterhin an der getrennten Sammlung teilnehmen. So wäre für alle Systeme klar, was zu finanzieren ist.

§ 21 Verpackungskommission

Der vorgesehene Ausschluss eines Vertreters der Abfallwirtschaftsverbände erscheint nicht nachvollziehbar, da dort der Interessensvertreter der Verbände Mitglied ist, und er als Interessensvertreter kein rechtliches und faktisches Nahverhältnis zu einem Sammel- und Verwertungssystem hat.

Anhang: Begriff „Masse“

AWG:

- § 29 b (3) importierte Massen, geplante Teilnahmemassen
- § 29 b (4) gemeldete Massen
- § 29 b (5), (6) Marktinputmasse, Basismasse, zu erfassende Massen, 2010 erfasste Massen, jeweilige zu veröffentlichende Massen
- § 29 b (8)2 Sammelmassen
- § 29 c (4)3 betreffende Massen
- § 29 c (5) Übergabe/Übernahmemassen
- § 29 d (2) importierte Massen, Teilnahmemassen
- § 29 d (3) gemeldete Massen
- § 13 h (2) 1 c anfallende Massen (Branchenlösungen)
- § 13 h (2) 3 Verpackungsmassen
- § 29 (2) 8a unter Vertrag genommene Massen (Kontrollkonzept)

VVO:

- § 3 21. Gemeldete Massen
- § 6 (3) erstmals befüllte Massen
- § 9 (2) 2 angeführte Verpackungsmassen
- § 9 (6) 3, 4 in Verkehr gesetzte Verpackungsmassen
- § 9 (6) 1 im Restmüll erfasste Verpackungsmassen, Fehlwurfmassen
- § 13 (2) 4 übernommene Verpackungsmassen
- § 13 (7) 1 Nachweis über Sammelmassen, Fehlwurfmassen
- § 15 (1) Mindestmassen (hier gibt es zu den Zahlen keine Einheit!)
- § 22 (1) zu meldende Massen
- Anhang 3 Verwertungsmassen
Gemeldete Gesamtmassen
Differenzmassen (Jahresausgleich)

In den Erläuterungen werden wiederum noch weitere Massenbegriffe verwendet wie Lizenzmasse, wobei nicht klar ist, ob synonym oder mit unterschiedlicher Bedeutung.